

Dienstvereinbarung zur Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG)
und nach § 66 Landesbeamtengesetz – LBG NRW an der Technischen Universität

Dortmund

zwischen

dem Kanzler Herr Markus Neuhaus

und

dem Personalrat der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten

Präambel

Diese Dienstvereinbarung regelt die Durchführung der Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) bzw. nach § 66 Landesbeamtengesetz – LBG NRW für Beschäftigte sowie Beamtinnen / Beamten der Technischen Universität Dortmund.

Ziel ist eine flexible Arbeitszeitgestaltung, die älteren Beschäftigten sowie Beamtinnen / Beamten den Übergang in die Rente / Ruhestand erleichtert, ohne die Leistungsfähigkeit der Universität zu beeinträchtigen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle nichtwissenschaftlich Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten der Technischen Universität, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und im Sinne des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) bzw. des § 66 Landesbeamtengesetz – LBG NRW Anspruch auf Altersteilzeit haben.

§ 2 Antragstellung und Fristen

- (1) Die Altersteilzeit ist formlos zu beantragen. Der Antrag sollte Art der Altersteilzeit und Dauer beinhalten.
- (2) Die Altersteilzeit ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu beantragen und kann frühestens zwei Jahre vor Beginn der Altersteilzeit gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist auf dem Dienstweg über die Einrichtungsleitung zur weiteren Bearbeitung an das Dezernat Personal zu senden.
Die erforderlichen Mitzeichnungen der Vorgesetzten sollen innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dem Antrag kann eine Stellungnahme der/des direkten Vorgesetzten und/oder der Einrichtungsleitung beigelegt werden.
- (4) Auf Grundlage dieser Unterlagen entscheidet der Kanzler abschließend über den Antrag. Der Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten ist in Streitfällen zu beteiligen.

§ 3 Gestaltung der Altersteilzeit

- (1) Grundsätzlich gibt es zwei Modelle der Altersteilzeit. Das Blockmodell und das Teilzeitmodell.
- (2) Das Blockmodell darf eine Gesamtlaufzeit von 3 Jahren nicht überschreiten.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) bzw. des § 66 Landesbeamtengesetz – LBG NRW entsprechend.

§ 4 Bestandschutz

Alle bis zum Abschluss dieser Dienstvereinbarung geschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen bleiben unverändert bestehen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.06.2026 in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Nachwirkung wird ausgeschlossen.
- (3) Die Dienstvereinbarung endet automatisch ganz oder teilweise sobald die gesetzlichen Grundlagen (Altersteilzeitgesetz (AltTZG) und / oder § 66 Landesbeamtengesetz – LBG NRW) wegfallen.

Dortmund, den 26.03.2026

Für die Dienststelle

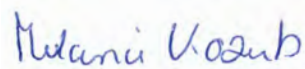
Der Kanzler



Markus Neuhaus

Für den Personalrat der nichtwissenschaftlich
Beschäftigten

Die Vorsitzende



Melanie Kozub